

An den Landrat

Glarus, 18. November 2010

- A. Zusammenführung der von der Landsgemeinde 2010 beschlossenen Anpassungen des kantonalen Rechts an die Schweizerischen Straf-, Jugendstraf- und Zivilprozessordnungen**
- B. Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess**
- C. Anpassung der Verordnungen des Landrates an die Schweizerischen Straf-, Jugendstraf- und Zivilprozessordnungen sowie an das von der Landsgemeinde hierzu erlassene Ausführungsrecht**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Recht, Sicherheit, Justiz, Gerichte behandelte Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2010 in obgenannter Sache an ihrer Sitzung vom 18. November 2010 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Fridolin Hunold, lic. iur., Glarus, Präsident

Mitglieder: LR Dr. Matthias Auer, Netstal, Vizepräsident
LR Dr. Peter Rothlin, Oberurnen
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen
LR Marco Hodel, Glarus
LR Karl Mächler, Ennenda
LR Alfred Hefti, Mollis
LR Hans Peter Aschwanden, Haslen (Ersatzmitglied)
LR Peter Rufibach, Riedern (Ersatzmitglied)

Für die Sitzung entschuldigen liess sich Landratspräsident und Kommissionsmitglied Richard Lendi. Für ihn amtierte LR Peter Rufibach als Ersatzmitglied. LR Hans Peter Aschwanden ersetzte den noch nicht vereidigten LR Siegfried Noser.

An der Sitzung nahmen sodann mit beratender Stimme weiter teil:

Landesstatthalter Dr. Andrea Bettiga, Departementssekretär lic. iur. Arpad Baranyi sowie Obergerichtspräsident Dr. Yves Rüedi.

Das Sitzungsprotokoll wurde von Barbara Zweifel, Departement Sicherheit und Justiz, geführt.

Für die Bearbeitung stand der Kommission folgende Unterlage zur Verfügung:

- Bericht des Regierungsrates vom 9. November 2010

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage besteht aus drei Teilen. In *Buchstabe A* findet sich der definitive Wortlaut von verschiedenen Artikeln aus Verfassung und Gesetz. Die Landsgemeinde 2010 hat das kantonale Einführungsrecht zu den Verfahrensrechten des Bundes in zwei Traktanden behandelt. In einem sind die gesetzlichen Anpassungen aufgrund der neuen Strafprozessordnungen erfolgt (StPO/JStPO), im anderen diejenigen aufgrund der Zivilprozessordnung (ZPO). Die Landsgemeinde hat dabei dem Landrat den Auftrag erteilt, gleiche Artikel, die unter beiden Traktanden Änderungen erfahren haben, zusammenzuführen (Memorial 2010 S. 215, Ziff. II und S. 237, Ziff. II). In *Buchstabe A* der Vorlage liegt der endgültige Wortlaut nun vor. Es geht hier bei der Beschlussfassung nicht mehr um eine inhaltliche Beurteilung der Normen, sondern nur noch um die Prüfung der korrekt vorgenommenen Zusammenführung. In *Buchstabe C* der Vorlage wurden kleinere begriffliche Anpassungen an die Terminologie der neuen Verfahrensordnungen des Bundes vorgenommen.

Das eigentliche Herzstück der Vorlage findet sich unter *Buchstabe B*. Hier wird dem Landrat vom Regierungsrat der Entwurf einer totalrevidierten Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess unterbreitet. Anlass für die Revision bildete ebenfalls der Erlass der neuen StPO/JStPO sowie der ZPO. Einerseits erfolgten formelle bzw. begriffliche Anpassungen. Andererseits sind aber auch ein einfacheres System für die Gebührenfestlegung und eine dem tatsächlichen Aufwand besser gerecht werdende Tarifgestaltung zu Handen der Gerichte ausgearbeitet worden. Die jetzt geltende Kostenverordnung unterscheidet sodann noch zwischen Spruchgebühren, Barauslagen und Kanzleigebühren. Die neue eidgenössische ZPO erlaubt diese Unterscheidung nicht mehr. Es gibt inskünftig nur noch eine alles umfassende Pauschalgebühr. Dies im Unterschied zum Strafprozess. Dort sind Pauschalgebühren nur für einfache Fälle erlaubt. Wesentlich ist die vorgenommene Erweiterung des Gebührenrahmens. Die entscheidenden Kriterien für die konkrete Festsetzung der Kosten bleiben aber im Wesentlichen die gleichen.

Im regierungsrätlichen Bericht auf Seite 3, Abschnitt 4 ist zu lesen, dass im Zivilprozess die Möglichkeit bleibe, die ordentliche Spruchgebühr bis um die Hälfte zu unter- bzw. zu überschreiten. Dies ist verwirrend, denn eine solche Möglichkeit gibt es gegenüber früher gemäss neuer Regelung eben gerade nicht mehr. Die in der alten Gebührenverordnung für besondere Fälle vorgesehene Über- bzw. Unterschreitung des ordentlichen Tarifs ist nun in den erweiterten Gebührenrahmen eingebaut worden. Es handelt sich hier um ein redaktionelles Versehen. In der Vernehmlassungsvorlage war die Formulierung diesbezüglich deutlicher. Die Erweiterung des Gebührentarifs im Zivilprozess entspricht im Wesentlichen der früheren Spruchgebühr, einschliesslich der hälftigen Unter- und Überschreitung sowie der nun pauschal zu verrechnenden Auslagen.

Die Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess ist in enger Zusammenarbeit mit den Gerichten ausgearbeitet worden. Ziel bildete die Unterbreitung einer schlanken Vorlage, die sich auf das Notwendige beschränkt und die den heutigen Anforderungen an die Gebührenfestlegung im Justizwesen genügt.

2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

3. Detailberatung

Der Vorsitzende liess die Kommission zuerst über die Teile A und C der Vorlage beraten und beschliessen. Im Anschluss hieran erfolgte unter *Buchstabe B* die Detailberatung der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung.

A. Zusammenführung der von der Landsgemeinde 2010 beschlossenen Anpassungen des kantonalen Rechts an die Schweizerischen Straf-, Jugendstraf- und Zivilprozessordnungen

Die Kommissionsmitglieder hatten keine Bemerkungen.

Sie hiessen die unter Buchstabe A infolge der Anpassungen des kantonalen Rechts an die Verfahrensordnungen des Bundes zusammengeführten Bestimmungen einstimmig gut.

C. Anpassung der Verordnungen des Landrates an die Schweizerischen Straf-, Jugendstraf- und Zivilprozessordnungen sowie an das von der Landsgemeinde hierzu erlassene Ausführungsrecht

Es ist darauf hinzuweisen, dass in Ziffer 2 bei Artikel 13 kein Anpassungsbedarf besteht. Deshalb ist Artikel 13 aus der Vorlage – aber nicht etwa aus der Verordnung – zu streichen. Diese Bestimmung hat irrtümlich Eingang in die Vorlage gefunden.

Die Mitglieder der Kommission hiessen die unter Buchstabe C unterbreiteten Anpassungen und die Streichung von Ziffer 2 Artikel 13 aus der Vorlage in der Folge ohne weitere Wortmeldungen einstimmig gut.

B. Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess

Art. 1; Bemessung der Gerichtskosten

Aus der Mitte der Kommission wurde vorgebracht, dass der in der Verordnung eingeschlagene Weg richtig sei. Die vorgenommene Vereinfachung sei zu begrüßen. Auf der anderen Seite bergen weite Gebührenrahmen aber auch gewisse Gefahren in sich. Wenn der Spielraum nach oben und unten sehr gross sei, erweise sich die Festlegung der Kosten als nicht einfach. Dieser Aufgabe müsse daher entsprechendes Gewicht zukommen und es müsse sorgfältig vorgegangen werden. An die Gerichte gehe daher der Appell, das erforderliche Fingerspitzengefühl bei der Kostenauflegung zu beweisen. Die konkret auferlegten Gebühren müssten begründet und damit nachvollziehbar sein. Einem Kommissionsmitglied war das Verhältnis zwischen dem Streitwert in Artikel 1 Absatz 1 und den weiteren dort genannten Kriterien unklar. Seitens des Vorsitzenden erfolgte die Erklärung, dass die Festlegung der Gebühren nicht nur aufgrund des Streitwertes vorgenommen werde. Dieser bilde zwar Ausgangspunkt und entscheide darüber, welcher Gebührenrahmen zum Zug komme (Art. 3). Innerhalb des Gebührenrahmens richte sich die Gebühr dann aber nach den übrigen in Art. 1 Abs. 1 genannten Kriterien.

Vom Obergerichtspräsidenten wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass die unterbreitete Regelung der Gebührenfestlegung anhand des Streitwertes und der weiteren erwähnten Kriterien der schweizweiten Vorgehensweise entspreche. Heute könne im Übrigen mit dem Ertrag an Gerichtsgebühren der tatsächliche Aufwand für die Ausarbeitung eines Urteils in der Regel klar nicht gedeckt werden. Im Jahre 2009 seien insgesamt Gebühren für rund Fr. 860'000 auferlegt worden. Davon habe sich ein erklecklicher Teil als uneinbringlich erwiesen. Die Festlegung der Gebühren sei nicht kalkulierbar bzw. könne nicht mathematisch hergeleitet werden. Sie bleibe stets Ermessenssache. Wichtig sei aber, dass in vergleichbaren Fällen auch gleiche Gebühren festgelegt werden. Die Gerichte trügen den verschiedenen Bemessungskriterien sorgfältig Rechnung und begründeten, insbesondere bei Abweichungen bzw. bei Besonderheiten, den Kostenspruch regelmässig. Aus der Kommission kam in der Folge kein Antrag zu dieser Bestimmung.

Art. 3; Pauschale für Gerichtskosten

Von einem Kommissionsmitglied wurde ausgeführt, dass der Sprung der Streitwertgrenze in Buchstabe b (bis Fr. 100'000) zu derjenigen in Buchstabe c (bis Fr. 500'000) ziemlich markant sei. Es würde deshalb eine zusätzliche Zwischenstufe mit einem Streitwert bis Fr. 300'000, insbesondere im Hinblick auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten, begrüessen. Seitens des Departements erfolgte der Hinweis, dass sich der Aufwand bei den Fällen im betreffenden Streitwertbereich erfahrungsgemäss nicht wesentlich unterscheide. Zudem liege die untere Grenze des Gebührenrahmens bei Fr. 1'000, also fast so tief wie beim Streitwert bis Fr. 100'000 in Buchstabe b. Dort betrage die untere Streitwertgrenze Fr. 500. Die beiden Gebührenrahmen überlappten sich stark. Mit der Einführung einer Streitwertgrenze werde letztlich nichts gewonnen. Der Obergerichtspräsident fügte hinzu, dass die meisten Fälle im Kanton Glarus unter Bst. a fallen, also einen Streitwert bis Fr. 30'000 aufweisen. Das Kommissionsmitglied stellte in der Folge keinen Antrag zu diesem Punkt.

Dasselbe Kommissionsmitglied erachtete bei einem Streitwert von über 1 Million Franken die vorgeschlagene Maximalgebühr von 4% des Streitwertes als zu hoch. Es beantragte daher, dort die Maximalgebühr wie folgt festzulegen: „bis Fr. 40'000 plus 1% des Streitwertes“. Es verwies dabei unter anderem auf Erbschaftsstreitigkeiten. Nur weil der Streitwert höher sei, hiesse es nicht, dass auch der Aufwand höher sei. Vom Obergerichtspräsidenten wurde erklärt, dass die bisherige Kostenverordnung in diesem Punkt ähnlich sei, zumal dort bei einem Zuschlag von 2% noch eine Erhöhung der Gebühr um die Hälfte vorgenommen werden könne. Die Gebühren für ein Schiedsgericht erwiesen sich zudem nach wie vor als viel höher. Mit der unterbreiteten Kostenverordnung werde keine Gefahr für unangemessen hohe Gebühren geschaffen, zumal das Äquivalenzprinzip zusammen mit dem Gebührenrahmen das Ermessen wesentlich einschränken. Das Departement ergänzte des Weiteren, dass die Gebühr von 4% des Streitwertes die absolute Obergrenze darstelle. Es sei neu nicht mehr möglich, diese wie bis anhin in besonderen Fällen zu überschreiten. Sollte das Gericht tatsächlich jemals an die Maximalgrenze gehen, wäre dies auch entsprechend zu begründen.

Aus der Mitte der Kommission wurde dazu sodann vorgebracht, dass bei einem Gericht davon ausgegangen werden müsse und dürfe, dass dieses vernünftig bzw. sachlich handle und die Gebühren mit Fingerspitzengefühl festlege. Die Erfahrung bestätige, dass auch heute nicht unbegründet an die oberen Grenzen gegangen werde. Die Gebühr solle aber auch Wirkung zeigen. Wenn jemand unnötigerweise die Behörden bemühe, habe er auch die entsprechenden Kosten zu tragen. Der Obergerichtspräsident fügte in diesem Zusammenhang noch an, dass er in seiner Amtszeit noch nie in diese Sphäre vorgestossen sei. Er ersuche den Tarif so zu belassen.

Die Kommission sprach sich in der Folge mit 7 zu 2 Stimmen gegen den Antrag, unter Buchstabe e den Gebührenrahmen zu ändern („Fr. 4000 bis Fr. 40'000 plus 1% des Streitwertes“) und damit für die Belassung des Gebührenrahmens gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e aus.

Es wurde im Weiteren die Frage aufgeworfen, wie es sich bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten hinsichtlich der Gebührenfestlegung verhalte. Vom Departement kam die Erklärung, dass hier kein Streitwert als Anhaltspunkt gegeben sei. Die Kostenauflegung richte sich daher nach den in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Bemessungskriterien, wobei es den Gebührenrahmen in Artikel 3 sinngemäss anzuwenden gelte. Ein Kommissionsmitglied beantragte hierauf die Festlegung einer Obergrenze von Fr. 20'000 für nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten. Andernfalls sei die Höhe der Gebühr viel zu wenig voraussehbar, was die anwendenden Behörden zur Festlegung von sehr bzw. zu hohen Gebühren verleiten könnte. Als Erklärung führte das Departement an, dass mit Blick auf das Kostendeckungsprinzip auf eine Plafonierung der Gebühren bei den nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten in der Vorlage verzichtet worden sei.

Die Kommission befürwortete in der Folge einstimmig den Antrag des Kommissionsmitgliedes und beantragt dem Landrat in Art. 3 als Abs. 2 zusätzlich folgende Bestimmung einzuschreiben:

² **Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gebühr höchstens 20'000 Franken.**

Zu den weiteren Bestimmungen der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung wurde von den Kommissionsmitgliedern das Wort nicht ergriffen. Die zum Schluss der Beratung durchgeführte Schlussabstimmung ergab ebenfalls ein einstimmiges Resultat.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig, der regierungsrätlichen Vorlage unter Vornahme der beschlossenen Anpassungen (s. Anhang) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Recht, Sicherheit, Justiz, Gerichte**



Fridolin Hunold, Glarus
Kommissionspräsident

Beilage

Zusammenstellung der von der Kommission beantragten Änderungen.

Zusammenstellung der von der Kommission beantragten Änderungen

B. Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess

Art. 3

Pauschale für Gerichtsverfahren

¹ Im Gerichtsverfahren beträgt die Pauschalgebühr vor jeder Instanz:

- a. Streitwert bis Fr. 30'000 Fr. 200 bis Fr. 5'000
- b. Streitwert bis Fr. 100'000 Fr. 500 bis Fr. 10'000
- c. Streitwert bis Fr. 500'000 Fr. 1000 bis Fr. 25'000
- d. Streitwert bis Fr. 1'000'000 Fr. 2000 bis Fr. 40'000
- e. Streitwert über Fr. 1'000'000 Fr. 4000 bis 4% des Streitwertes

² **Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gebühr höchstens 20'000 Franken.**

^{2 3} Im summarischen Verfahren beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte des Betrages, der sich in Anwendung von Absatz 1 ergibt.

^{3 4} Wird das Verfahren ohne Anspruchsprüfung erledigt und ist dem Gericht bis dahin noch kein wesentlicher Aufwand erwachsen, kann die Pauschalgebühr unter den jeweiligen Mindestbetrag herabgesetzt werden.

^{4 5} Wird der Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet und ist diese in der Folge nicht nachzuliefern, ist die Gebühr angemessen zu ermässigen. Die gleichzeitig festzusetzende volle Gebühr darf höchstens das Doppelte der einfachen Gebühr betragen.

C. Anpassung der Verordnungen des Landrates an die Schweizerischen Straf-, Jugendstraf- und Zivilprozessordnungen sowie an das von der Landsgemeinde hierzu erlassene Ausführungsrecht

Ziffer 2

Art. 13

~~Strafverfolgung~~

~~Die Strafverfolgung der nach Bundesgesetz mit Strafe bedachten Handlungen ist unter Vorbehalt von Artikel 8 Sache der ordentlichen Untersuchungs- und Strafbehörden nach Massgabe der Bestimmungen der Strafprozessordnung.~~

(Streichung von Art. 13 – mangels erfolgter Anpassungen – aus der Vorlage, nicht aber aus der Verordnung)